

reichsgedanken.¹¹⁴ Dies dürfte damit zusammenhängen, dass die Kernbereichs- bzw. Wesensgehaltsgarantie des Eigentums in ihrer objektiven Bedeutung¹¹⁵ weitgehend gleichbedeutend mit der objektiv-rechtlich verstandenen Institutsgarantie¹¹⁶ ist.¹¹⁷

5. Enteignung und Enteignungsentschädigung (Art. 35 LV)

Auch wenn ein Eigentumseingriff auf gesetzlicher Grundlage beruht, einem überwiegenden öffentlichen Interesse entspricht und den Anforderungen des Übermassverbots sowie der Kernbereichsgarantie Rechnung trägt, ist damit noch nicht entschieden, ob der betroffene Eigentümer den Eingriff auch entschädigungslos hinzunehmen hat oder ob eine – formelle oder materielle – Enteignung mit Entschädigungspflicht vorliegt.¹¹⁸ Anderes gilt allein nach Massgabe des Art. 34 Abs. 1 2. Halbsatz LV. Danach finden Konfiskationen nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen statt. “‘Konfiskation’ aber heisst entschädigungsloser Entzug oder Einschränkung vermögenswerter Rechte zugunsten der öffentlichen Hand”.¹¹⁹

a) Grundsätzliche Bedeutung

Nach Art. 35 Abs. 1 LV kann “die Abtretung oder Belastung jeder Art von Vermögen gegen angemessene, streitigenfalls durch den Richter festzusetzende Schadloshaltung verfügt werden”, wo es das öffentliche Wohl verlangt. Das Verfahren der (förmlichen) Enteignung wird gemäss Art. 35 Abs. 2 LV durch das Gesetz bestimmt.

¹¹⁴ S. beispielsweise StGH 1977/9 – Entscheidung vom 21. November 1977, LES 1981, 53 (55); StGH 1982/32 – nicht veröffentlichtes Urteil vom 15. Oktober 1982, S. 6; StGH 1987/12 – Urteil vom 11. November 1987, LES 1988, 4 (5); StGH 1990/11 – Urteil vom 22. November 1990, LES 1991, 28 (30). – Aus der Judikatur des österreichischen Verfassungsgerichtshofs s. z.B. VerFGH, ÖJZ 1991, 456 (458) m.w.N.

¹¹⁵ Zur Unterscheidung von subjektiven und objektiven Wesensgehaltslehren s. bereits oben S. 103 f.

¹¹⁶ Dazu s. S. 167.

¹¹⁷ In diesem Sinne wohl auch G. Müller, ZSR 100 (1981) II, 1 (98-100); auch Fehr, Grundverkehrsrecht, S. 155 und 294 ff., setzt Kernbereichsgarantie und Institutsgarantie gleich.

¹¹⁸ Unzutreffend ist umgekehrt aber auch die Schlussfolgerung in StGH 1977/6 – Entscheidung vom 24. Oktober 1977, LES 1981, 45 (47): Die Feststellung, eine Enteignung liege nicht vor, “schliesst gleichzeitig eine Verletzung des verfassungsmässig geschützten Privateigentums ... aus”.

¹¹⁹ So StGH 1977/6, aaO, S. 47; und weiter: “Jede andere, im Gesetz nicht vorgesehene Konfiskation wäre verfassungswidrig” (ebda.).